



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend
und Senioren

Betreuungsschlüssel Kinder- und Jugendhilfe

Vorbemerkung des Fragestellers:

In meiner Kleinen Anfrage zur Entwicklung der Jugendhilfekosten (Drs.: 16/1778) wurde Frage 2, wie viele Kinder und Jugendliche werden pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein betreut werden, von der Landesregierung dahingehend beantwortet, dass diese nur durch eine Umfrage bei den Jugendämtern erhoben werden könne. Eine solche Umfrage ließe sich nach Auskunft der Landesregierung in dem für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht durchführen.

Wie viele Kinder und Jugendliche werden pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein betreut?

Bitte die Entwicklung des Betreuungsschlüssels seit 2004 darstellen, aufgeschlüsselt nach Kreisen, kreisfreien Städten und den einzelnen Kalenderjahren.

Antwort

Die erneut gestellte Anfrage kann so auch jetzt nicht beantwortet werden.

Kinder und Jugendliche werden im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in einer Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe – also den Kreisen und kreisfreien Städten sowie darüber hinaus vielen Gemeinden - und von Trägern der freien Jugendhilfe wie z. B. Wohlfahrts-

verbänden, Vereinen, Gesellschaften oder anderen privaten Trägern von Jugendhilfeeinrichtungen betreut.

In den Jugendämtern selbst sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterschiedlichen Arbeitsfeldern tätig, so z. B. für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, den Kinder- und Jugendschutz, in der Förderung der Erziehung in der Familie u. a. durch Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts sowie Betreuung und Versorgung in Notsituationen, für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, die Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie bei der Inobhutnahme, in den Adoptiv- und Pflegekinderdiensten, für Beistandschaften, Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften, für Beurkundungen und für die wirtschaftliche Jugendhilfe.

Diese verschiedenen Aufgabenbereiche sind bei den jeweiligen Jugendämtern nicht zwangsläufig einer einheitlichen Organisationseinheit zuzurechnen. Die Personal- und Aufgabenzuweisung liegt allein und eigenverantwortlich in der Organisationshoheit der Kommunen.

Vorgaben des Landes gibt es für den Personalbedarf in Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten (§ 45 SGB VIII), in der Kindertagesstättenverordnung (zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2007, GVOBl. S. 323) und in der Heimrichtlinie (Fassung vom 12.07.2007, Amtsblatt S. 677).

Diese Mindestanforderungen können im Einzelfall durch Vereinbarung zwischen Kostenträger und Leistungserbringer auch übererfüllt werden.

Die pauschale Frage nach einem Betreuungsschlüssel für die Kinder- und Jugendhilfe lässt sich deshalb nicht beantworten.

Da die Kleine Anfrage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages innerhalb von zwei Wochen zu beantworten ist, wäre eine fristgerechte Antwort auch bei Präzisierung wegen der erforderlichen Abfrage bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe nicht möglich.